



Aktueller Begriff

Die Neuordnung des Zivildienstes

Am 17. Juni 2010 beschloss der Deutsche Bundestag auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1953 vom 8. Juni 2010) im Rahmen des Gesetzes zur Änderung wehr- und zivildienstlicher Vorschriften 2010 (WehrRändG 2010) auch eine grundlegende Umstrukturierung des Zivildienstes. Am 9. Juli 2010 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu. Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2010 in Kraft. Grundlage des Beschlusses ist der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 26. Oktober 2009. Dort war vereinbart worden, die Dauer des Grundwehrdienstes bis spätestens zum Januar 2011 zu verkürzen.

Rechtliche Grundlagen und organisatorische Rahmenbedingungen des Zivildienstes

Rechtliche Grundlage des Zivildienstes ist das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz, ZDG). Demnach werden Wehrpflichtige, die nach § 1 Absatz 1 KDVG aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 GG den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, auf Antrag nach §§ 2f. KDVG als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Sie haben dann anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 GG zu leisten. Zivildienstleistende verfügen über spezielle Rechte und Pflichten nach dem ZDG.

Für das Anerkennungsverfahren liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für den Zivildienst (BAZ). Das BAZ ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugeordnet. Als oberste Bundesbehörde hat es den gesetzlichen Auftrag, eine sachgerechte Durchführung des Kriegsdienstverweigerungsverfahrens und des Zivildienstes zu gewährleisten. Die wesentlichen Aufgaben bestehen in der Heranziehung, der Betreuung und der Bildung der Zivildienstpflichtigen. Das BAZ hat mittels öffentlich-rechtlicher Verträge eigene Verwaltungsaufgaben auf Verbände der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

Entwicklung des Zivildienstes in Deutschland

Nach der Einführung des Zivildienstes am 1. April 1961 stieg die Dienstzeit des Zivildienstes in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 1973 von 15 auf 20 Monate. Seither wurde die Zivildienstzeit in Anlehnung an die Dienstzeiten des Wehrdienstes wieder reduziert. Zuletzt betrug sie neun Monate. Bis zum 1. Oktober 2004 galt eine längere Dienstzeit beim Zivildienst als beim Wehrdienst. Während beispielsweise ab dem 1. Januar 1984 der Zivildienst um ein Drittel länger als der Wehrdienst war, betrug die Differenz bis zum 1. Oktober 2004 nur noch einen Monat.

Nr. 56/10 (31. August 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Zeiten beider Dienste gleich.

Die Anzahl der jährlich einberufenen Zivildienstleistenden ist seit der Einrichtung des Zivildienstes im Jahr 1961 starken Schwankungen unterworfen. Seit 1961 stieg die Anzahl der Zivildienstleistenden, bezogen auf das jeweilige Gesamtjahr, stetig von zunächst 574 auf 62.000 im Jahr 1989. Zwischen den Jahren 1990 und 1995 schwankte die Zahl zwischen 74.000 und 110.000. Die meisten Einberufungen fanden zwischen 1996 und 2002 statt (124.000 beziehungsweise 136.000 Personen). Im Jahr 2003 sank die Zahl auf 105.000 und liegt seit dem Jahr 2004 zwischen 83.000 und 90.000. Nach Angaben des BAZ lag Anfang Juli 2010 die Zahl der Zivildienstleistenden bundesweit bei 39.450.

Inhalte der Neuordnung

Die Festlegung der Dauer des Zivildienstes ist der Wehrpflicht nachrangig, so dass hierbei nur in einem begrenzten Umfang Erfordernisse des Zivildienstes und seiner spezifischen Rahmenbedingungen eine Rolle spielen können. Das nun beschlossene Gesetz eröffnet Zivildienstleistenden die Möglichkeit, ihre künftig sechsmonatige Pflichtdienstzeit um den zwischen drei und sechs Monaten dauernden freiwilligen zusätzlichen Zivildienst zu verlängern. Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, dass etwa ein Drittel der Zivildienstleistenden im Einvernehmen mit der Zivildienststelle ihren Dienst verlängert. Sie verstehen die Reform auch als einen Beitrag zur Förderung der Freiwilligendienste in Deutschland.

Anträge auf eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes können frühestens zwei Monate nach Dienstantritt beim BAZ gestellt werden. Eine vorzeitige Beendigung ist möglich. Im Hinblick auf die soziale Absicherung und Besoldung gelten für die freiwillig Zivildienst Leistenden die gleichen Regelungen wie für Wehrdienst Leistende. Weiterhin entfällt die derzeitige Möglichkeit einer abschnittswisen Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes.

Aktuelle Diskussion

Unabhängig von dieser neuen Gesetzeslage findet aktuell eine Debatte zur Aussetzung des Wehrdienstes statt. Für den Fall einer Aussetzung schlug Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder am 23. August 2010 einen freiwilligen Zivildienst vor, der mindestens sechs, höchstens aber 18 Monate dauern solle. Die Vergütung solle 500 € im Monat betragen. Ziel sei, dass sich im Jahr ca. 35.000 Freiwillige melden, wobei in Zukunft auch Frauen die Möglichkeit haben sollten Zivildienst zu leisten. Eine Altersbeschränkung wie bisher sollte es nach diesen Plänen in Zukunft ebenfalls nicht mehr geben.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesamt für den Zivildienst: www.zivildienst.de (Stand 23. August 2010)
- BMFSSJ, Zivildienst: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/zivildienst.html> (Stand 23. August 2010).
- Aktueller Begriff Nr. 06/10, Dr. Dr. Gerhard Deter, Theresa Elsner, Freiwilligendienste in Deutschland, WD 9, 18. Februar 2010.
- Süddeutsche Zeitung, Ersatz für den Ersatzdienst, 24. August 2010, auf: <http://www.sueddeutsche.de/politik/reform-der-bundeswehr-ersatz-fuer-den-ersatzdienst-1.991622> (Stand 25. August 2010)